Gebührensatzung
des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen
(Schmutzwassergebührensatzung dezentral)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2021 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr

§ 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr

§ 4 Zuschläge

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

§ 9 Auskunftspflicht

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

§ 11 Sprachform

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband Kremmen (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwassersatzung – dezentral - die Entleerung, Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der in Abs. 1 genannten Einrichtung.

(3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

a) einer Grundgebühr für die Vorhalteleistungen zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und

b) einer benutzungsabhängigen Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Der Zweckverband erhebt eine monatliche Grundgebühr für die Vorhalteleistungen zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten.

(2) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben.

Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Monat: 9 € / pro Wohneinheit.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, wird nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums bemessen. Maßgeblich ist dabei die Menge, die der Gebührenerhebung für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zugrunde liegt. Umfasst der vorangegangene Erhebungszeitraum kein volles Kalenderjahr, wird die Menge auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. Beginnt die Grundgebührenpflicht in einem bereits laufenden Erhebungszeitraum, so wird die zugrunde zulegende Menge unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Grundgebühren betragen bei

Wasserverbrauch pro Jahr	Grundgebühr pro Monat	entspricht WE
0 bis 100 m³	9,00 €	1
101 bis 200 m³	18,00 €	2
201 bis 500 m³	27,00 €	3
501 bis 1.000 m³	36,00 €	4
1.001 bis 1.875 m³	54,00 €	6
1.876 bis 3.750 m³	81,00 €	9
3.751 bis 10.000 m³	135,00 €	15
10.001 bis 18.750 m³	180,00 €	20
18.751 bis 37.500 m³	270,00 €	30
mehr als 37.500 m³	360,00 €	40

(4) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatz 2 als auch im Sinne des Absatz 3 genutzt werden, erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach Absatz 3.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge;

b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte, sowie auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf anzuzeigen. Sie ist durch geeignete und geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband auf Kosten des Gebührenpflichtigen verplombt. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Hat ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut, so wird die Schmutzwassermenge geschätzt.

Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das Gleiche gilt, soweit die Ablesung nicht ermöglicht oder trotz des Verlangens des Zweckverbandes nicht mitgeteilt wird.

(5) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Der Gebührenpflichtige hat die Zählerstände bei einer Selbstablesung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Gleiches gilt für Abzugszähler.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch geeignete und geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers ist beim Zweckverband einzureichen. Der Abzugszähler wird durch die Mitarbeiter des Zweckverbandes auf Kosten des Gebührenpflichtigen verplombt; erst danach wird die Registrierung vorgenommen und es kann eine Absetzung erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser über spezifische Fachgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen geführt werden. Der Antrag ist bis Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei dem Zweckverband einzureichen.

(7) Die Mengengebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlamms berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m^3). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(8) Die Mengengebühr beträgt:

a) für Schmutzwasser bei der Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers

1) mit Absaugstutzen, der eine Entsorgung ohne Betreten des Grundstücks ermöglicht 5,53 € / m³,

2) ohne einen solchen Absaugstutzen 6,17 € / m³,

b) bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen 50,32 € / m³.

§ 4

Zuschläge

(1) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nicht so, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werktage liegen (der Sonnabend zählt nicht als Werktag), so erhebt der Zweckverband neben den Gebührensätzen nach § 3 einen Zuschlag von 18,00 € je Anfahrt für die kurzfristig zu erbringende Leistung.

(2) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag des Grundstückseigentümers außerhalb der normalen Abfuhrzeiten erfolgen, erhebt der Zweckverband neben den Gebührensätzen nach § 3 einen Zuschlag in Höhe von 120,00 € je Anfahrt.

Normale Abfuhrzeiten sind: Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist,

von dem Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer, noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren und der Mengengebühr mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube bzw. des nicht separierten Klärschlamms aus der Kleinkläranlage.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Mengengebühr endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Mengengebühr und Grundgebühr) sind anteilig zehn Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 02., 03., 04., 05., 06., 07., 08., 09., 10., und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so sind die Vorauszahlungen für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder deren Beauftragte jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der Zweckverband die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. durch einen Beauftragten betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der beauftragte Dritte darf dem Zweckverband bei ihm gespeicherte Daten übermitteln.

§ 11

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten für alle Personen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 keinen geeichten Wasserzähler einbaut,

b) entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,

c) entgegen § 9 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kremmen, den 07. Dezember 2021

S. Busse

Busse
Verbandsvorsteher